

GEMEINDEIMMOBILIENSTEUER (ICI) 2010

Beobachtungsstelle für Preise und Tarife
Autonome Provinz Bozen Südtirol

Istat Code	Gemeinden	Zubehör zur Hauptwohnung	Nutzungsleihe	Geschuldeter Mindestbetrag (in Euro)	Einhebungsstelle
001	Aldein	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	nicht beschlossen	10,00	Raiffeisenkasse Deutschnofen-Aldein IT69N0816258660000300003506
002	Andrian	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	14	10,00	Steuerkonzessionär
003	Altrei	Zubehör laut Art. 817 des B.G.B.	12	12,00	Schatzmeister: Raika Deutschnofen – Aldein: IT67C0816258660000300030201 oder Post Kto Nr. 14666390 lautend auf die Gemeinde
004	Eppan a.d. Weinstr.	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	23	10,00	Steuerkonzessionär
005	Hafling	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
006	Abtei	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	nicht beschlossen	10,00	Steuerkonzessionär
007	Barbian	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	5	10,00	Steuerkonzessionär
008	Bozen	Immobilien, die in den Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 klassifiziert oder klassifizierbar sind	14	10,00	Steuerkonzessionär
009	Prags	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	21	10,00	Steuerkonzessionär
010	Brenner	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	nicht beschlossen	10,00	Steuerkonzessionär
011	Brixen	Bis 2 Zubehör (C/6 und C/2)	11	10,00	Steuerkonzessionär
012	Branzoll	Zwei Immobilien die in den r Katasterkategorien C/2, C/6, C/7klassifiziert oder klassifizierbar sind.	1	10,00	Steuerkonzessionär
013	Bruneck	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	nicht beschlossen	10,00	Steuerkonzessionär
014	Kuens	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	14	10,33	Steuerkonzessionär
015	Kaltern	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	12,00	Steuerkonzessionär
016	Freienfeld	Garage, Box oder Autoabstellplatz in Entfernung von max. 50 m von der Hauptwohnung.	1	12,00	Steuerkonzessionär
017	Sand i. Taufers	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
018	Kastelbell-Tschars	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
019	Kastelruth	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	1	10,33	Steuerkonzessionär
020	Tscherms	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	nicht beschlossen	10,33	Steuerkonzessionär
021	Kiens	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
022	Klausen	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	14	10,00	Steuerkonzessionär
023	Karneid	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	nicht beschlossen	10,33	Schatzmeister: ABI 08065, CAB 58321, Kto. Nr. 000301002201
024	Kurtatsch a.d.W.	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	3	10,00	Schatzmeister: Raika Salurn ABI 08220, CAB 58780, Kto. Nr. 000300003060
025	Kurtinig a.d.W.	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,33	Steuerkonzessionär
026	Corvara	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	1	10,00	Steuerkonzessionär
027	Graun im Vinschgau	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	24	10,00	Schatzmeister: Raika Obervinschgau ABI 08066, CAB 58352, Kto. Nr. 090026123-8

GEMEINDEIMMOBILIENSTEUER (ICI) 2010

Beobachtungsstelle für Preise und Tarife
Autonome Provinz Bozen Südtirol

Istat Code	Gemeinden	Zubehör zur Hauptwohnung	Nutzungsleihe	Geschuldeter Mindestbetrag (in Euro)	Einhebungsstelle
028	Toblach	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	9	10,33	Steuerkonzessionär
029	Neumarkt	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	3	10,33	Schatzmeister - Raiffeisenkasse Salurn Nr. 00030030031003
030	Pfalzen	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	6	10,00	Steuerkonzessionär
031	Völs am Schlern	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	1	10,00	Steuerkonzessionär
032	Franzensfeste	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	14	10,33	Steuerkonzessionär
033	Villnöß	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	14	10,33	Schatzmeister der Gemeinde Villnöss - Raiffeisenkasse Villnöß
034	Gais	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
035	Gargazon	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
036	Glurns	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	nicht beschlossen	10,00	Steuerkonzessionär
037	Latsch	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	nicht beschlossen	10,50	Steuerkonzessionär
038	Algund	Zubehör laut Art. 817 des B.G.B.	12	10,50	Steuerkonzessionär
039	Lajen	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	14	10,00	Steuerkonzessionär
040	Leifers	Entweder eine Garage oder eine Box und/oder ein Autoabstellplatz	nicht beschlossen	10,00	Steuerkonzessionär
041	Lana	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	1	10,33	Steuerkonzessionär
042	Laas	Garage, Box , bis zu 2 Autoabstellplätze, Keller und Holzlager	16	10,00	Steuerkonzessionär
043	Laurein	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	14	10,00	Steuerkonzessionär
044	Lüsen	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
045	Margreid a.d. Weinstr.	Alle Immobilieneinheiten jeweils 1 pro Kategorie, die gemäß Art. 10 Abs. 3 bis DPR 917/86 auch für die Einkommenssteuer als solche gelten.	10	10,00	Steuerkonzessionär
046	Mals	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
047	Enneberg	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
048	Marling	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Schatzmeister: Raika Marling: ABI 08134 CAB 58560 K/K-Nr. 000900265659 IBAN: IT 41 Z 08134 58560 000900265659 SWIFT-BIC: RZSBIT21018
049	Martell	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
050	Mölten	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	17	10,00	Konzessionär oder Schatzmeister: Raiffeisen Landesbank Südtirol ABI 03493, CAB 11600, Kto. Nr. 000902289270
051	Meran	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	4	10,00	Steuerkonzessionär
052	Welsberg	Garage Box oder Abstellplätze in Entfernung von max. 50 Mt. Von der Hauptwohnung	23	10,00	Steuerkonzessionär
053	Montan	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
054	Moos im P.	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	1	10,00	Steuerkonzessionär
055	Nals	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Schatzmeister: Raika Nals ABI 08155, CAB 58620, Kto. Nr. 000900265659
056	Naturns	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
057	Natz Schabs	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	14	10,00	Steuerkonzessionär

GEMEINDEIMMOBILIENSTEUER (ICI) 2010

Beobachtungsstelle für Preise und Tarife
Autonome Provinz Bozen Südtirol

Istat Code	Gemeinden	Zubehör zur Hauptwohnung	Nutzungsleihe	Geschuldeter Mindestbetrag (in Euro)	Einhebungsstelle
058	Welschnofen	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Schatzmeister: Raika Welschnofen BBAN: L 08161 58650 00030029009) bzw. über Postk/k 14721393
059	Deutschnofen	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	14	20,00	Schatzmeister: Raika Deutschnofen/Aldein ABI: 08162, CAB: 58660; Kto. Nr. 0900265110
060	Auer	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	5	10,00	Steuerkonzessionär
061	St. Ulrich	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	1	10,00	Steuerkonzessionär
062	Partschins	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	20,00	Steuerkonzessionär
063	Percha	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	nicht beschlossen	10,00	Schatzmeister: Raika Bruneck: ABI 08035, CAB 58242, Kto. Nr. 03-00-02.160-1
064	Plaus	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	15,00	Schatzmeister Südtiroler Sparkasse Bozen IBAN IT61W 06045 11619 000000004180
065	Waidbruck	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	14	10,00	Steuerkonzessionär
066	Burgstall	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,33	Steuerkonzessionär
067	Prad am Stilfersjoch	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,33	Schatzmeister: Raika Prad a. S.: IBAN IT46R0818358720000300055603
068	Prettau	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
069	Proveis	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	14	10,00	Schatzmeister: Raika Ulten-St. Pankraz: ABI 08231, CAB 59170, Kto. Nr. 000303203409
070	Ratschings	2 Garagen, Box oder Autoabstellplatz im Ausmaß von insgesamt 30 m ² im Gebäudekomplex	nicht beschlossen	10,00	Steuerkonzessionär
071	Rasen-Antholz	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
072	Ritten	nicht beschlossen	nicht beschlossen	10,00	Steuerkonzessionär
073	Riffian	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	14	10,00	Steuerkonzessionär
074	Mühlbach	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
075	Rodeneck	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	nicht beschlossen	10,00	Steuerkonzessionär
076	Salurn	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	nicht beschlossen	10,00	Steuerkonzessionär
077	Innichen	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
079	Jenesien	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
080	St. Leonhard	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
081	St. Lorenzen	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
082	St. Martin i. Th	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
083	St. Martin i.P.	Einheiten, welche im Gebäudekataster mit den Kategorien C/2, C/6 oder C/7 eingestuft sind	nicht beschlossen	10,00	Steuerkonzessionär
084	St. Pankraz	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
085	St. Christina in Gröden	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,33	Schatzmeister: Raika Wolkenstein: ABI 08238, CAB 58860, Kto. Nr. 000901265652 oder mittels Postein-zahlungsschein Kto. Nr. 14741391 auf die Gemeinde lautend
086	Sarntal	Garage, Box oder Autoabstellplatz in Entfernung von max. 200 m von der Hauptwohnung.	1	10,33	Steuerkonzessionär

GEMEINDEIMMOBILIENSTEUER (ICI) 2010

Beobachtungsstelle für Preise und Tarife
Autonome Provinz Bozen Südtirol

Istat Code	Gemeinden	Zubehör zur Hauptwohnung	Nutzungsleihe	Geschuldeter Mindestbetrag (in Euro)	Einhebungsstelle
087	Schenna	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
088	Mühlwald	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
089	Wolkenstein	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	18	10,00	Steuerkonzessionär
091	Schnals	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär oder Schatzmeister Raika Schnals: ABI 08239, CAB 58900; KK. 09/00/26112-2 oder Post K/K 14752398
092	Sexten	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	19	10,00	Steuerkonzessionär
093	Schlanders	Garage, Box, Keller, Autoabstellplatz, Holzhöhlen i.S.d. Art. 46 des L.G. Nr. 13/97 (max 2 Zubehöre)	nicht beschlossen	10,00	Steuerkonzessionär
094	Schluderns	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Schatzmeister: Südtiroler Sparkasse AG - Bozen
095	Stilfs	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
096	Terenten	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
097	Terlan	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	7	12,00	Schatzmeister Gemeinde Terlan, Raiffeisenkasse Terlan Genossenschaft: ABI 08269, CAB 58960, K/K 0900265659 oder Postkonto 14758395
098	Tramin	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	15	10,00	Steuerkonzessionär
099	Tisens	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	8	10,00	Steuerkonzessionär
100	Tiers	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,33	Schatzmeister – Raiffeisenkasse Tiers: IBAN IT62S0827758990000900261220
101	Tirol	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	1	10,00	Steuerkonzessionär
102	Truden im Naturpark	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	11,00	Schatzmeister Raiffeisenkasse Centrofiemme-Cavalese, ABI 08057 CAB 59011 K/K 000003030000
103	Taufers im Münstertal	Garage, Box oder Autoabstellplatz in Entfernung von max . 50 m von der Hauptwohnung.	22	10,00	Schatzmeister – Raiffeisenkasse Taufers i.M.: ABI 08281, CAB 59020, Kto. Nr. 5620-1
104	Ulten	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	1	10,33	Steuerkonzessionär
105	Pfatten	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,33	Steuerkonzessionär
106	Olang	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
107	Pfitsch	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
108	Ahrntal	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	20	10,00	Steuerkonzessionär
109	Gsies	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	1	10,00	Steuerkonzessionär
110	Vintl	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	6	10,00	Steuerkonzessionär
111	Vahrn	2 Garagen, Boxen oder Autoabstellplätze mit einer Gesamtfläche von max. 40 m ² in Entfernung von max. 300 m von der Hauptwohnung	5	10,00	Steuerkonzessionär
112	Vöran	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
113	Niederdorf	Garage, Box oder Autoabstellplatz in Entfernung von max . 50 m von der Hauptwohnung.	1	10,00	Steuerkonzessionär

Istat Code	Gemeinden	Zubehör zur Hauptwohnung	Nutzungsleihe	Geschuldeter Mindestbetrag (in Euro)	Einhebungsstelle
114	Villanders	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
115	Sterzing	Garage, Box oder Autoabstellplatz in Entfernung von max. 200 m von der Hauptwohnung.	12	10,00	Steuerkonzessionär
116	Feldthurns	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	2	10,00	Steuerkonzessionär
117	Wengen	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,00	Steuerkonzessionär
118	U.Ib.Frau i.W.	Zubehör laut Art 817 des B.G.B.	12	10,33	Steuerkonzessionär

Unentgeltliche Nutzungsleihe: Für die unentgeltliche Nutzungsleihe ist eine Ersatzerklärung gemäß D.P.R. 455/2000 an die jeweilige Gemeinde einzureichen.

1. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.
2. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad sowie Verschwägerte bis zum 1. Grad abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen wird der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.
3. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen wird der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz angewandt.
4. Die Wohnungen, die in unentgeltlicher Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie bis zum zweiten Grad abgetreten werden, werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte seinen Wohnsitz und den seiner meldeamtlichen Familie dorthin verlegt. Auf diese Wohnungen werden nur die für die Erstwohnungen vorgesehenen ermäßigten Steuersätze, nicht aber die für Erstwohnungen vorgesehenen Freibeträge angewandt.
5. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.
6. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie ersten Grades abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.

- 7.** Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie bis Urgroßeltern abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen wird der für die Erstwohnungen festgesetzte Freibetrag angewandt.
- 8.** Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Vorfahren in unbegrenztem Verwandtschaftsgradverhältnis und an die Nachkommen bis zum ersten Grad abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen ständigen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen wird der für die Erstwohnungen festgesetzte Freibetrag angewandt.
- 9.** Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Eltern für unbestimmte Zeit abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Elternteil dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.
- 10.** Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie bis zum ersten Grad abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen wird der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz angewandt.
- 11.** Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie ersten Grades (zweiter Grad bis zur Seitenlinie für Behinderte) abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen wird der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.
- 12.** Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie jeden Grades und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.
- 13.** Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Vorfahren in unbegrenztem Verwandtschaftsgradverhältnis und an die Nachkommen bis zum zweiten Grad abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen ständigen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen wird der für die Erstwohnungen festgesetzte Freibetrag angewandt.
- 14.** Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie jeden Grades und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz angewandt. Um in den Genuss dieser Vergünstigung zu gelangen, müssen der Inhaber und der Verwandte innerhalb der, für die Vorlage der Änderungsmitteilung vorgesehenen Frist, mittels Ersatzerklärung gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 die Übergabe der Wohneinheit in Nutzungsleihe nachweisen.
- 15.** Die in unentgeltlicher Nutzungsleihe an Verwandte und Verschwägte ersten Grades (Eltern/Kinder - Schwiegereltern/-kinder) abgetretenen Wohnungen sind den Hauptwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Hauptwohnungen vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.
- 16.** Die in unentgeltliche Leihe (Nutzungsleihe) an Verwandte und Verschwägte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum 2. Grad abgegebenen Wohnungen werden den Hauptwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte bzw. Verschwägte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Hauptwohnung vorgesehene, ermäßigte Hebesatz und der für dieselbe festgesetzte Freibetrag angewandt.
- 17.** Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte und Verschwägte in gerader Linie jeden Grades und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad abgetretenen Wohnungen werden den Hauptwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Hauptwohnungen vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.

18. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad abgetretenen Wohnungen werden den Hauptwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Hauptwohnungen vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.

19. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie 1. Grades abgetretene Wohnungseinheit wird den Hauptwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen meldeamtlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat und selbst nicht Eigentümer einer Wohnung im Gemeindegebiet ist. Auf diese Wohnung wird der für die Hauptwohnung vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.

20. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie jeden Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad und an Ehepartner abgetretenen Wohnungen werden den Hauptwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte oder Ehepartner dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen wird der für die Hauptwohnungen vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.

21. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie bis zum 3. Grad und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad abgetretenen Wohnungen werden den Hauptwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen wird der für die Hauptwohnung vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.

22. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie abgetretenen Wohnungen werden den Erstwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Erstwohnungen vorgesehene ermäßigte Hebesatz angewandt.

23. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie jeden Grades abgetretenen Wohnungen werden den Hauptwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Hauptwohnungen vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.

24. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe an Verwandte in gerader Linie jeden Grades und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad und Verschwägte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad abgetretenen Wohnungen werden den Hauptwohnungen gleichgestellt, wenn der Verwandte oder Verschwägte dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen werden der für die Hauptwohnungen vorgesehene Hebesatz und der für dieselben festgesetzte Freibetrag angewandt.

25. Die in unentgeltliche Nutzungsleihe abgetretene Wohnungen und die vermieteten Wohnungen werden den Hauptwohnungen gleichgestellt, wenn der Nutzer dort seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat. Auf diese Wohnungen wird der für die Hauptwohnungen vorgesehene Hebesatz angewandt.